

Amtsblatt

des Landkreises Kötzing

Herausgeber: Landratsamt Kötzing / Druck: Gebr. Oexler Kötzing

Nr. 25

Dienstag, den 20. Juni 1972

1972

Inhalt: Verordnung, des Landratsamtes Kötzing über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rimbach

II/1 - 863-01

Verordnung

des Landratsamtes Kötzing über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rimbach (Landkreis Kötzing) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Thenried vom 26. Mai 1972.

Das Landratsamt Kötzing erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Thenried, Gemeinde Rimbach, wird in der Gemarkung Thenried das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - a) 1 Fassungsereich
 - b) 1 engeren Schutzzone
- (2) Der Fassungsereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 281 Gemarkung Thenried. Er hat ein Ausmaß von ca. 40 x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 281 und 281/2 der Gemarkung Thenried und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 282, 272 und 273 der Gemarkung Thenried.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Lageplan i. M. 1 : 5 000 vom 15. 12. 70, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Kötzing (Zi. Nr. 13) und in der Gemeindekanzlei Rimbach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen**

(1) Es sind

1	im Fassungsbereich 2	in der engeren Schutzzone 3
1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz		verboten
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung		verboten
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken		verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Auswuchs		verboten
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten		verboten
2. Sonstige Bodennutzungen		
2.1 Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe		
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	im Fassungsreich	in der engeren Schutzzone
1	2	3
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien		verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 Trockenarborie		verboten
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen		verboten
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen		verboten
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten
3.10 Gasleitungen zu errichten		verboten
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
	1	2
		3
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege und Eigentümerwege.
4.4 Wagenwaschen		
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern		
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen oder Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten
6. Betreten		verboten außer durch Befugte

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kötzing kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kötzing vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kötzing zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) (WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kötzing in Kraft.

Kötzing, den 26. Mai 1972

I. V. Dr. Karl, Oberregierungsrat

Anlage zur Kreisverordnung vom 26. 5. 1972

Betriebe mit gefährlichem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5,2):

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierwerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Leitwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

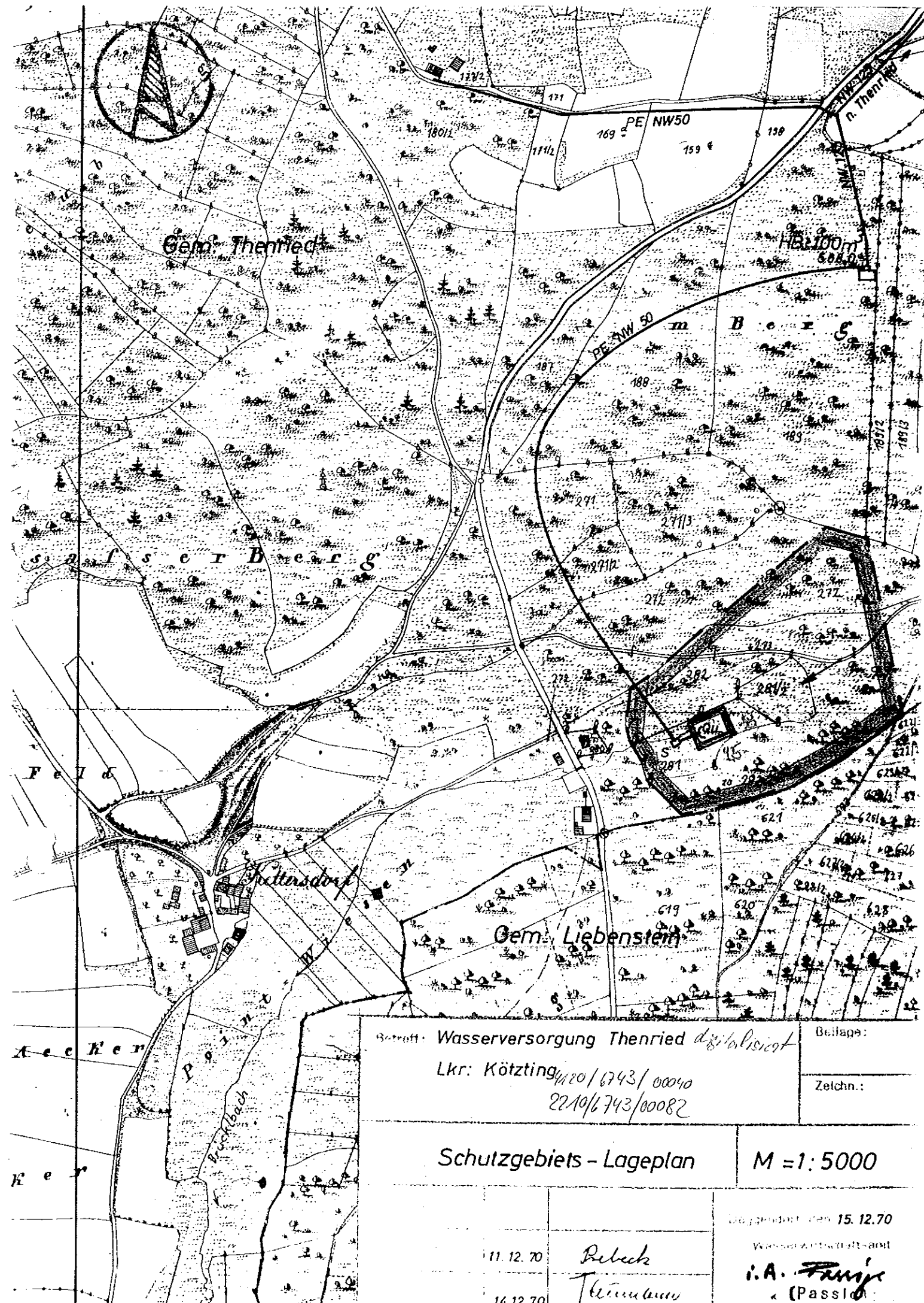
Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Landratsamt Kötzing

Paula Volkholz, Landrat



Gebiet: Wasserversorgung Thenried digitalisiert
 Lkr: Kötzing 4120/6743/00040
 2210/6743/00082

Beilage:
 Zeichn.:

Schutzgebiets - Lageplan

M = 1:5000

11.12.70

Bebeck

14.12.70

Thürmann

Geplendet am 15.12.70

Wasserwirtschaftsamt

i.A. Fünje
 (Passio)